Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Auf Grundlage der Sächsischen Landkreisordnung, der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben der Fraktionen
§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

B. Leistungen an die Fraktionen

§ 3 Leistungen an die Fraktionen
§ 4 Mitarbeiter der Fraktionen
§ 5 Mittelbereitstellung
§ 6 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen
§ 7 Übertragbarkeit von finanziellen Mitteln in nachfolgende Haushaltsjahre
§ 8 Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern

C. Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel

§ 9 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung
§ 10 Rechnungsprüfung
§ 11 Rückforderung und Rückzahlung von Fraktionsmitteln

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten
§ 13 Anwendung der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie auf Altfälle

Anlage 1 Festlegung des Begriffs "Klausurtagung der Fraktion"
Anlage 2 Anlage zu § 8 Absatz 2 Satz 2 - Bestandsverzeichnis (Muster)
Anlage 3 Anlage zu § 9 - Beispiele zur Mittelverwendung

A. Allgemeines

§ 1 Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben der Fraktionen

Kreisräte[1] können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig zu Fraktionen zusammenschließen.
Diese Fraktionen sind Organteile des Kreistages und bestehen bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Kreistages bzw. bis zu ihrer Auflösung.
Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig;
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss;
3. bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl;
4. mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages (Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden), spätestens mit der Konstituierung des neu gewählten Kreistages, wenn und soweit der Kreistag nach der Kreistagswahl geschäftsführend tätig geworden ist.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Abweichend zu Absatz 1 gilt die Fraktion bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.
Die Liquidation erfolgt durch den von der Fraktion bestellten Liquidator; bestellt die Fraktion keinen Liquidator, obliegt diese Aufgabe dem Fraktionsvorsitzenden.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert.
Räume und Inventar sind an den Landkreis zurückzugeben.
Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

B. Leistungen an die Fraktionen

§ 3 Leistungen an die Fraktionen

(1) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung genannten Aufgaben werden den Fraktionen Fraktionsmittel gewährt.
Die Gewährung von Fraktionsmitteln erfolgt insbesondere für folgende Zwecke:

---

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf eine gleichzeitige Nennung der männlichen, weiblichen und diversen Form verzichtet. Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auch auf Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

- für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden,
- für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- für Fortbildungsmaßnahmen,
- für die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe des Landkreises und der Fraktion angemessen ist,
- für die Durchführung von Klausurtagungen der Fraktion entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Festlegung.

(2) Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des Kreishaushaltes, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke.
Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Kreistags verwendet werden.

§ 4 Mitarbeiter der Fraktionen

(1) Die Fraktionen können eigenes Personal vorhalten; die vertragliche Bindung des Fraktionspersonals unterliegt der Schriftform und kann über Arbeitsverträge (Angestellte bzw. Arbeitnehmer) oder Honorarverträge (freie Mitarbeiter) erfolgen.

(2) Will eine Fraktion als Arbeitgeber auftreten, so hat die Fraktion vor Abschluss von Arbeitsverträgen die erforderlichen Meldungen und Registrierungen (z. B. Erteilung von Betriebs- und Steuernummer, Meldung an den Unfallversicherungsträger) eigenverantwortlich zu veranlassen.

Die Fraktionsangestellten sind arbeitsrechtlich keine Bediensteten des Landkreises, im jeweiligen Arbeitsvertrag ist dies ausdrücklich klarzustellen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist nur auf Basis einer Stellenbeschreibung und deren Bewertung möglich.

Im jeweiligen Arbeitsvertrag ist festzulegen, ob das jeweilige Entgelt auf Grundlage des oder in Anlehnung an den TVöD berechnet wird. Sollte ein Arbeitsvertrag auf Grundlage des TVöD abgeschlossen werden, darf dies nur unter Ausschluss der Zusatzversorgung über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) erfolgen.

Der Arbeitsvertrag ist zwingend mit folgenden Beendigungsmöglichkeiten zu versehen:
- Befristung; das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode" und

- ordentliche Kündigung während der gesamten Vertragslaufzeit.

Das Besserstellungsverbot für diese Mitarbeiter gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Landkreises ist zu beachten.

Für Dienstreisen der Fraktionsangestellten gilt das Sächsische Reisekostengesetz; die Dienstreisegenehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende bzw. die der stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
Das Haupt- und Personalamt des Landratsamtes unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsangestellten im Zusammenhang stehen und übernimmt die Abwicklung der Vergütungsabrechnung einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen; die Kosten für Leistungen Dritter tragen die Fraktionen.

(3) Im Rahmen des Abschlusses von Honorarverträgen hat die Fraktion eigenverantwortlich alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung einer Scheinselbständigkeit geboten und erforderlich sind.
Im Honorarvertrag ist zwingend zu vereinbaren, dass die Abführung von, aus dem Auftragsverhältnis herrührenden, Steuern und Abgaben allein dem freien Mitarbeiter obliegt.
Erfolgt das Tätigwerden des freien Mitarbeiters über einen längeren Zeitraum, so ist der Honorarvertrag zwingend befristet zu gestalten; das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode".

(4) Die Fraktionen führen eigenverantwortlich die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise.

§ 5 Mittelbereitstellung

(1) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohner des Landkreises. Die Mindestausstattung der Fraktionsmittel je Haushaltsjahr beträgt in der Gesamtsumme 0,50 Euro pro Einwohner.

(2) Soweit dem Landkreis die Gewährung von Fraktionsfinanzierung in Form von Sachleistungen grundsätzlich möglich ist, erfolgt eine Fraktionsfinanzierung - zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Fraktionen - nur dann in Form von Sachleistungen, wenn alle Fraktionen diese Sachleistungen gleichermaßen in Anspruch nehmen können und wollen.
Eine Gewährung von Sachleistungen ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Budget einer einzelnen Fraktion vollständig bzw. nahezu vollständig durch Personalaufwendungen gebunden ist.

(3) Erfolgt die Gewährung der Fraktionsfinanzierung in Form von Sachleistungen, so ist der Geldwert dieser Sachleistungen (mindernd) auf das Fraktionsbudget (§ 6 Satz 1) anzurechnen.

§ 6 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen

(1) Die den Fraktionen jährlich bereitzustellenden finanziellen Mittel errechnen sich aus einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 23.000 Euro zuzüglich einem weiteren Betrag von 100 Euro pro Mitglied der Fraktion entsprechend ihrer Fraktionsstärke zum Stichtag 01.01. eines Jahres.

Übersteigt die Summe der Beträge nach Satz 1 die Summe der Mindestausstattung nach § 5 Absatz 1, so kann der Kreistag auch im laufenden Berechnungsjahr die Absenkung des Sockelbetrages beschließen.

(2) Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres,

- erhält die Fraktion einen der Zahl der verbleibenden Monate entsprechenden anteiligen Sockelbetrag;
- wird der weitere Betrag pro Mitglied ungekürzt bereitgestellt, jedoch ist die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Fraktionsbildung als Berechnungsgrundlage maßgeblich.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktionen innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres, ist das Budget der Fraktion entsprechend Satz 1 neu zu berechnen.

Hat die Fraktion zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Erlöschens bereits mehr Mittel verausgabt, als ihr gemäß der Neuberechnung zustehen würden, kann der überzahlte Teil der Fraktionsmittel vom Landkreis zurückgefordert werden.

§ 7 Übertragbarkeit von finanziellen Mitteln in nachfolgende Haushaltsjahre

Die zur Fraktionsfinanzierung bereitgestellten Mittel sind grundsätzlich im jeweils laufenden Haushaltsjahr zu verwenden.
Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro in das dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahr zu übertragen.

§ 8 Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen langlebige Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter) anschaffen, insbesondere Büromöbel und -ausstattung, Informationstechnologie sowie Technik für Internetnutzung und Telekommunikation.
Im Rahmen des Beschaffungsvorganges haben die Fraktionen die Regelungen des Vergaberechts zu beachten.
Die Fraktionen können zur Einhaltung dieser Verpflichtung die Unterstützung der Vergabestelle des Landratsamtes in Anspruch nehmen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände ersichtlich sein müssen. Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 150 Euro (brutto) sind förmlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
Die von den Fraktionen mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Kreistagswahlperiode grundsätzlich wieder an den Landkreis zurückzugeben, da es keine automatische Rechtsnachfolge einer Fraktion gibt.
Hiervon kann abgesehen werden, wenn für die neue Wahlperiode - auf Grundlage des vorläufigen Wahlergebnisses - die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangen Wahlperiode entspricht.

C. Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel

§ 9 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung

(1) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch den Landkreis durch Prüfung zu überwachen ist.

Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten.

Wurden Fraktionsmittel nicht zweckentsprechend verwendet oder können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

(2) Grundsätzlich ist die bewirtschaftende Stelle für die Budgets der Fraktionen das „Büro des Kreistages“.

Jede Fraktion reicht bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr ein; bildet sich die Fraktion erst im laufenden Haushaltsjahr, ist der Wirtschaftsplan bis spätestens bis zum Ende des, dem Monat der Gründung folgenden, Monats einzureichen.

(3) Dauerschuldverhältnisse jeglicher Art (zum Beispiel Arbeits-, Honorar-, Miet-, Pacht- und Lieferverträge, Abonnements, Softwarelizenzen) und Verbindlichkeiten von mehr als 400 Euro im Einzelfall dürfen erst nach Prüfung durch das Büro des Kreistages begründet werden.

Das Büro des Kreistages muss entsprechende Anfragen der Fraktionen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrem Eingang bearbeiten.

(4) Dauerschuldverhältnisse jeglicher Art sind mit einer Befristung zu versehen, das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode".

Ist eine Befristung nicht möglich, so ist hilfsweise ein Sonderkündigungsrecht spätestens zum "Ende der jeweils laufenden Wahlperiode" zu vereinbaren.

(5) Zahlungsvorgänge werden vom Büro des Kreistages abgewickelt. Die Fraktionen reichen die Originale der Rechnungen zur Bezahlung an das Büro des Kreistages.

Auf der Rechnung sind vom Fraktionsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter oder von einem anderen bevollmächtigten Fraktionsmitglied

- die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
- die Ordnungsmäßigkeit des der Rechnung zugrundeliegenden Sachverhaltes sowie
- die ordnungsgemäße Leistungsausführung

mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift erfolgt mit dem Zusatz: „sachlich und rechnerisch richtig“.

Sollte die Fraktion bereits in Vorleistung gegangen sein, so ist dies mit Unterschrift entsprechend Satz 3 gemeinsam mit dem Originalbeleg unter Angabe des Empfänger-Kontos dem Büro des Kreistages schriftlich zur Begleichung mitzuteilen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

Dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung eingeräumt. Zahlungsbegründende Unterlagen, z.B. Rechnungen, Verträge o.ä. sind zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Rückforderung und Rückzahlung von Fraktionsmitteln

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 vorliegen, hat der Landkreis durch Bescheid die Rückzahlung oder Verrechnung zu veranlassen (Rückforderungsverfahren).

(2) Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Rückforderungsmethode; im Rückforderungsverfahren soll die Verrechnung grundsätzlich Vorrang vor der Rückzahlung haben.
Im Übrigen gelten für das Rückforderungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

(3) Adressat der Rückforderung ist die Fraktion, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder der Fraktion haften für die Verbindlichkeiten der Fraktion als Gesamtschuldner.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Konstituierung des am 09.06.2024 neugewählten Kreistages des Landkreises Leipzig, spätestens jedoch am 31.12.2024, in Kraft; gleichzeitig tritt die Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) außer Kraft.

§ 13 Anwendung der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie auf Altfälle

Soweit ein nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnenes Rückforderungsverfahren Fraktionsmittel betrifft, die auf Grundlage der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) bewilligt bzw. ausgezahlt worden sind, sind für die Bewertung des Sachverhaltes die Regelungen der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) maßgeblich.

Borna, den 19.10.2023

Henry Graichen
Landrat

Anlage 1 zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Festlegung des Begriffs "Klausurtagung der Fraktion"

1. Klausurtagungen sind - in Abgrenzung zu „normalen“ Fraktionssitzungen - nichtöffentliche Veranstaltungen der Fraktion von längerer Dauer und außerhalb des laufenden Geschäfts.

Insbesondere darf eine Klausurtagung nicht den Charakter einer "Jahreshauptversammlung" tragen.

Gegen die Einordnung einer Fraktionssitzung als Klausurtagung sprechen insbesondere folgende Beratungsgegenstände:

- Jahresberichte,
- Revisions-, Kassen- oder Haushaltsberichte,
- Entlastungsbeschlüsse,
- Personalangelegenheiten der Fraktion.

Eine Klausurtagung dauert regelmäßig mindestens einen Tag, wobei die Dauer der Beratung (zusammengerechnet) mindestens 6 Stunden pro Kalendertag umfassen muss. Ist die Beratung von Pausen unterbrochen, werden die Pausen bei der Berechnung der Beratungsdauer nicht mit berücksichtigt.

2. Die Bezeichnung einer Fraktionssitzung als "Klausurtagung" allein führt nicht dazu, dass es sich auch tatsächlich um eine Klausurtagung handelt.

Die im Rahmen einer Klausurtagung beratenen Themen müssen einen Bezug zum Landkreis Leipzig und/oder zur Arbeit der Fraktion im Kreistag haben.

Klausurtagungen sollen nach Möglichkeit innerhalb des Landkreises Leipzig stattfinden.

3. Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen kann festgestellt werden, inwieweit die Aufwendungen anlässlich von Klausurtagungen zulässigerweise aus Fraktionsmitteln des Landkreises getätigt werden könnten. Aussagekräftige Unterlagen sind insbesondere:

- die Einladung zur Veranstaltung,
- die Tagesordnung bzw. das Ablaufprogramm zur Veranstaltung,
- die Teilnehmerübersicht(en).

4. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von Gästen an Klausurtagungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Teilnahme der Gäste für eine sachgerechte Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von nahestehenden Personen der Fraktionsmitglieder (insbesondere Personen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 der Sächsischen Landkreisordnung) ist unzulässig, wenn und soweit diese Personen nicht Gäste im Sinne von Satz 1 oder sachkundige Referenten / Dozenten sind.

5. Fallen im Zusammenhang mit Klausurtagungen Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) an, bestimmt sich deren Erstattungsfähigkeit anhand der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG). Insbesondere bedarf es eines - vor Reiseantritt erteilten - Dienstreiseauftrages.

Entstehen Übernachtungskosten, die die nach dem SächsRKG erstattungsfähigen Beträge übersteigen, können diese auf Antrag erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren.

6. Beauftragt die Fraktion einen Unternehmer (zum Beispiel ein Tagungshotel) mit der Abwicklung des organisatorischen Teils der Klausurtagung, kann der Unternehmer auf Grundlage einer Tagungspauschale abrechnen.

7. Im Rahmen einer Klausurtagung können insbesondere die angemessenen und erforderlichen Kosten für folgende Aufwendungen aus Mitteln der Fraktionsfinanzierung gedeckt werden:

- Tagungsraum
- Tagungstechnik
- sachkundige Referenten / Dozenten
- Beratungsunterlagen
- Tagungsgetränke (alkoholfrei)
- Reisekosten (nach Maßgabe der Nummer 5)

Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Bestandsverzeichnis - Muster

Lfd. Nr.	Allgemeine Bezeichnung des Gerätes mit Angaben Hersteller, Typbezeichnung, Geräte / Seriennummer	Inventarnummer, zB.: Nr. Barcode-Etikett	Verantwortlicher / Nutzer	Standort	Zugangsdatum (entspricht Datum Kauf / Übergabe)	Abgangsdatum	Abgangsgrund

<u>Hinweise:</u>
Es wird gebeten, den Landkreis über jeden Zu- und Abgang von Inventargütern zu informieren.
Über das Kreistagsbüro kann für jedes Inventargut eine Inventarnummer in Form eines Barcode-Etiketts beim Landkreis Leipzig angefordert werden. Das hierzu erforderliche Formular ist beim Kreistagsbüro erhältlich. Es wird gebeten diese Möglichkeit für die Inventarisierung zu nutzen.

Anlage 3 zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Beispiele zur Mittelverwendung

Ausgabenart	**Zulässig**	**Bemerkungen**
(Allgemein)-politische Veranstaltungen und Aktionen	Nein	
Allgemeine Bildungsreisen	Nein	
Anzeigen bei Trauerfällen	Nein	
Anzeigen im Vereinsheft	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Arbeitsessen	Nein	
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitglieds gem. § 19 SächsLKrO, nicht der Fraktion
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Benefizveranstaltungen	Nein	
Beratungskosten	Nein	Siehe § 40 Abs. 1 SächsLKrO
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	Nein	Ausnahme: alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten
Bewirtung von Angehörigen von Fraktionsmitgliedern	Nein	
Bildungsreisen	Nein	
Blumen und Präsente für Mitglieder oder Mitarbeiter der eignen oder einer anderen Fraktion	Nein	
Blumen und Präsente für Mitarbeiter der Kreisverwaltung	Nein	
Blumen und Präsente für Parteimitglieder	Nein	
Blumen und Präsente für Außenstehende	Nein	
Buchführungskosten	Nein	
Bürobedarf / Büroeinrichtung	Ja	Maßstab: Verwaltung; Inventarisierung des Mobiliars beim Landkreis ab einschließlich 150,00 €; s.a. Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung
Erfrischungen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
Entschädigungszahlungen an Fraktionsmitglieder	Nein	Verbot der Doppelentschädigung
Fachliteratur / Fachzeitschriften	Ja	

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
Fahrten in Partnerstädte / - kreise	Nein	
Fahrtkosten	Beschränkt	Für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitglieder nach dem Sächs. Reisekostengesetz
Fahrtkosten zu Sitzungen von Ausschüssen und Kreistagen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Fahrzeugkosten	Beschränkt	Z. B. Anmietung eines Kfz für große Transporte
Feierlichkeiten	Nein	
Fortbildung	Ja	Sind erstattungsfähig, sofern es sich um die Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnisse eines ehrenamtlich tätigen Bürgers zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die jeweiligen Fortbildungen stattfinden.
Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse	Beschränkt	Aufwendungen der einzelnen Kreisräte sind durch Entschädigungssatzung abgegolten, Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes sind zulässig
Fahrten zu vorgenannten Fraktionssitzungen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Geburtstagsgeschenke	Nein	
Gehälter	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises
Gehaltsbuchhaltung	Ja	
Geschenke an Mitarbeiter	Nein	
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern) und kulturelle Rahmenprogramme anlässlich von Fraktionssitzungen und Klausurtagungen	Nein	
Getränke bei Sitzungen	Ja	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Grußkarten der Fraktion	Nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Inserate	Nein	Siehe „Anzeigen“
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
Klausurtagung	Beschränkt	Siehe Festlegungen in Anlage 1 zur Satzung.
Kontoführungsgebühren	Nein	
Kopierkosten	Ja	
Kosten für die Personalsachbearbeitung	Ja	Unterstützung durch das HPA möglich.
Krankenbesuche (Geschenke)	Nein	
Kränze bei Trauerfällen	Beschränkt	nur aus Anlass nationaler Gedenktage
Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftsräume bzw. Sitzungsraum für Fraktionssitzungen.
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen hält sich nur dann im Rahmen des Zulässigen, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zu Angelegenheiten des Landkreises oder zur Arbeit im Kreistag haben. Sie muss so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Grundsätzlich müssen alle Einwohner des Landkreises die gleiche Zugangsmöglichkeit haben. Wahlwerbung ist verboten.
Parteienfinanzierung	Nein	Offene und verdeckte Parteienfinanzierung (BVerfG, Urt. vom 16.09.1966) sind unzulässig. Jede Zuwendung an eine Partei, die für andere als die unmittelbaren Landkreisaufgaben geleistet würden, stellt grundsätzlich eine verdeckte Parteienfinanzierung dar. Dies gilt auch für Wahlkampfkosten.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein	
Pauschale Erstattung von Kosten	Nein	Die Kosten müssen verursachungsgerecht nachgewiesen werden. Dies ist bei einer pauschalen Kostenübernahme nicht der Fall.

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
Personalausgaben	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises.
Portokosten	Ja	Mit Verwendungsnachweis unter Beachtung des Datenschutzes.
Präsente	Nein	
Proesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist.
Rechtsberatungskosten	Beschränkt	Sofern die Fraktionsarbeit betroffen ist und der Landkreis eine Beratung nicht erbringt.
Rechtsgutachten	Nein	Vgl. "Sachverständige"
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen	Ja	Das Sächs. Reisekostengesetz ist anzuwenden.
Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Verbandversammlungen von Zweckverbänden oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften, in denen das Fraktionsmitglied den Landkreis vertritt	Nein	Keine Abgeltung über die Fraktionsfinanzierung.
Reisen im Auftrag der Fraktion	Ja	Soweit die Reisen der fraktionsspezifischen Tätigkeit dienen.
Repräsentationskosten	Nein	
Rückholkosten zu Sitzungen z. B. aus Urlaub	Nein	
Sachverständige	Nein	Nicht zulässig, da sonst die Bestimmung des § 40 Abs. 1 SächsLKrO, wonach der Kreistag und seine Ausschüsse Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen können, unterlaufen wird. Eine solche Entscheidung kann nur mit Mehrheit (Beschluss) getroffen werden.
Sitzungsgelder	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitgliedes; Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten.
Spenden	Nein	
Steuerberatungskosten	Beschränkt	Siehe Punkt "Rechtsberatungskosten".

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
Tageszeitungen	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle, soweit kommunalpolitische Themen behandelt werden.
Technische Geräte	Ja	
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse für das Fraktionsbüro sind zulässig
Verdienstausfall	Nein	
Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung Bürogeräte	Ja	
Weihnachtsfeiern der Fraktion	Nein	
Werbung, Werbegeschenke	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe "Punkt Öffentlichkeitsarbeit"

Hinweis: In den zahlungsbegründenden Unterlagen muss der sachliche Zusammenhang zur Fraktionsarbeit erkennbar sein. Verträge sind unter Einhaltung der Kündigungsfristen spätestens zum Ende der Wahlperiode zu kündigen.